

Labor- und EDV Ordnung des Instituts Internet-Technologien & Anwendungen

Version vom: 27.09.2018

Dokumentverantwortliche/r: Laborleitung

Nutzungsregeln

Nutzungsregeln.....	1
1. Änderungshistorie	1
2. Zweck und Geltungsbereich	2
3. Begriffsbestimmungen	2
4. Konkretisierung und Sicherstellung der Einhaltung	2
5. Zutritt.....	2
6. Inbetriebnahme von Laboreinrichtungen und Anlagen	3
7. Ordnung und Reinlichkeit.....	3
8. Geheimhaltung.....	3
9. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften	3
10. Sonstiges.....	5

1. Änderungshistorie

Dokumentreviewintervall (in Monaten): 12

Datum	Durchgeführte Änderungen, geplante und durchgeführte Reviews

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Datum	27.09.2018		
Name	Proßnegg	Gögele	Pfeiffer/Payer
Unterschrift			

2. Zweck und Geltungsbereich

Diese Labor- und EDV Ordnung ist eine Ergänzung der bestehenden internen Vorgaben, insbesondere der Haus- und Brandschutzordnung der FH JOANNEUM (im Folgenden „FHJ“) und präzisiert diese hinsichtlich der Labor- und EDV-Räume der FHJ am Standort Kapfenberg. Alle diese Ordnungen müssen eingehalten werden.

Diese Labor- und EDV Ordnung enthält allgemeine Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit sowie zur Instandhaltung des Labor- und EDV Inventars. Damit sollen fahrlässige Beschädigungen von Einrichtungen verhindert und ein geordneter Labor- und EDV Betrieb sichergestellt werden. Alle sich in den Labor- und EDV Räumlichkeiten aufhaltenden Personen, gleichgültig ob sie in einem Vertragsverhältnis zur FHJ stehen oder nicht, unterliegen dieser Labor- und EDV Ordnung, sowie den übrigen geltenden internen Ordnungen (insbesondere der Haus- und Brandschutzordnung).

3. Begriffsbestimmungen

Laborleiter/in: Der/die Laborleiter/in ist jene Person, die beauftragt wurde, die Labor- und EDV Räumlichkeiten zu leiten.

MitarbeiterInnen: MitarbeiterInnen sind alle Personen in einem Dienstverhältnis mit der FHJ.

BetreuerInnen: BetreuerInnen sind MitarbeiterInnen und zusätzlich Personen, die bei Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeiten, Vorträgen und/oder Führungen von dem/der Laborleiter/in oder Institutsleiter/in oder einer von diesen beauftragten Personen eingesetzt werden.

Studierende: sind die Studierenden des Instituts Internet-Technologien & Anwendungen.

4. Konkretisierung und Sicherstellung der Einhaltung

Die Verantwortung für die Einhaltung der Labor- und EDV Ordnung liegt bei der Institutsleitung, sowie den von den Instituts- und Studiengangleitung(en) damit betrauten Personen (z.B. LaborleiterIn).

Sicherheits- und Gesundheitsmanagement

Für die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist die Abteilung Facility Management (FMA) übergeordnet zuständig und fungiert hier als Kontrollorgan, mit dem Zweck der Überwachung der Einhaltung dieser Labor- und EDV Ordnung sowie der Einhaltung aller damit verbundenen Gesetze, Verordnungen und Normen der sonstigen diesbezüglichen internen Regelungen.

Die in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben der FMA entbinden jedoch die Instituts-, Studiengangs- und Laborleitung nicht von ihrer jeweiligen Verantwortung hinsichtlich der Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Gesetze für Ordnungen und Normen sowie internen Regelungen.

Werden im Zuge der Kontrollen durch die FMA Mängel oder Verstöße, welche die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährden, festgestellt, so sind diese der Instituts-, Studiengangs- und Laborleitung umgehend schriftlich, inklusive der Maßnahmen und Fristen zur Gefährdungsbehebung, bekannt zu geben.

5. Zutritt

Der Zutritt zu den Labor- und EDV Räumlichkeiten ist grundsätzlich nur Studierenden, MitarbeiterInnen sowie Lehrbeauftragten gestattet. Alle Personen, die die Labor und EDV Räumlichkeiten betreten tun dies auf eigene Gefahr und sind verpflichtet, sich dort ganz allgemein entsprechend um- und vorsichtig zu verhalten, sowie die

Ordnungen wie diese Labor- und EDV Ordnung einzuhalten. Weiters sind den Anordnungen der Instituts- und der Studiengangsleitung(en) und den damit betrauten Personen unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt im Speziellen aber nicht nur für alle Anordnungen, die der Sicherheit dienen.

Bei Arbeiten ohne Aufsicht sowie an Wochenenden und Feiertagen darf nur mindestens zu zweit gearbeitet werden. Eine andere Person hat sich stets in Sicht- und Rufweite aufzuhalten, sodass bei einem Unfall, eine umgehende Hilfeleistung und Alarmierung Dritter gewährleistet ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeiten im Lab, die ohne Werkzeuge und Maschinen erfolgen (z.B. Arbeit am PC).

6. Inbetriebnahme von Laboreinrichtungen und Anlagen

Jede Inbetriebnahme von Laboreinrichtungen und Anlagen, ferner die Arbeit an elektrischen Leitungen und Anlagen bedarf der Genehmigung der Instituts- und Studiengangsleitung bzw. der betrauten Personen. Dieser Punkt ist auch sinngemäß bei besonderen Arbeiten wie z.B. bei Arbeiten mit Chemikalien oder Giften anzuwenden.

7. Ordnung und Reinlichkeit

Maschinen, Geräte, Werkzeug und Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung sofort zu reinigen. Alle nicht mehr benötigten Werkzeuge und Arbeitsbehelfe müssen an den für sie bestimmten Platz zurückgebracht werden. Des Weiteren sind nach Beendigung der Arbeiten alle benutzten Arbeitsplätze zu reinigen. Dort wo spezifische Hinweise für die Reinigung notwendig sind, werden diese im Rahmen der Unterweisung am jeweiligen Arbeitsplatz mitgeteilt.

8. Geheimhaltung

Alle tragen dafür Sorge, dass unbefugte Dritte die Labor- und EDV Räumlichkeiten nicht betreten. Daher sind die Türen geschlossen zu halten.

9. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

Das Arbeiten an Computern, Anlagen, Maschinen und mit Handwerkzeugen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, jeder ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich. Alle Personen haben sich jedenfalls vor Beginn einer Arbeit zu vergewissern, dass sie über ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse für die Durchführung der geplanten Arbeit verfügt. Sie haben sich auch vor deren Durchführung eigenständig und -verantwortlich mit den Sicherheitsbestimmungen und anzuwendenden Vorsichtsmaßnahmen vertraut zu machen. Im Fall von Unklarheit haben sie sich vor Durchführung einer Handlung jedenfalls an kundige Personen (insbesondere BetreuerInnen oder die Labor und EDV Leitung) zu wenden. Für grob fahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden haftet der/die Verursacher/in.

9.1 Arbeitskleidung, persönlicher Arbeitsschutz

- 9.1.1 Falls an bestimmten Arbeitsplätzen bestimmte Kleidungsvorgaben vor allem aus Sicherheitsgründen notwendig sind, ist diesen Folge zu leisten.
- 9.1.2 Ringe, Armbänder, Halsketten, Armbanduhren und dergleichen dürfen bei Arbeiten an Maschinen nicht getragen werden.
- 9.1.3 Bei Arbeiten an Maschinen mit drehenden Teilen ist ein die Haare vollständig bedeckender Haar- bzw. Kopfschutz zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Maschinen mit geschlossenem Arbeitsbereich.
- 9.1.4 Bei Augen gefährdenden Arbeiten (Schleif- oder Schneidarbeiten) ist ein Augenschutz wie Schutzbrille, Schutzschild oder dergleichen zu tragen. Eine normale Brille ist nicht ausreichend.

- 9.1.5 Bei Arbeiten mit Harzen und Lösungsmitteln ist immer die erforderliche (von den Mitarbeiterinnen des Instituts oder Studiengangs angewiesene) Schutzausrüstung zu tragen (Atemschutz bei AllergikerInnen).
- 9.1.6 Für Schwangere ist der zugelassene Tätigkeits- und Aufenthaltsbereich mit der/dem Arbeitsmediziner/in abzustimmen, wobei eine entsprechende Meldepflicht zu beachten ist. Arbeitnehmerinnen und Studentinnen haben sich bei der Instituts- bzw. Laborleitung über mögliche Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter zu informieren. Betroffene Frauen werden hierzu auf die Mutter-schutzevaluierung der FHJ verwiesen.

9.2 Schutzeinrichtungen von Maschinen/Absauganlagen

- 9.2.1 Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen dürfen bei der Arbeit weder entfernt noch in ihrer Funktionstüchtigkeit vermindert werden.
- 9.2.2 Etwaige festgestellte Mängel oder Gefährdungen an Maschinen, Geräten, Anlagen und deren Schutzvorrichtungen sind umgehend zu melden.
- 9.2.3 Das Verwenden von Harzen, Härtern, Farben, Lacken und diversen Lösungsmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet; es ist für eine gute und ausreichende Raumdurchlüftung (Öffnen von Türen, Fenstern und Toren) zu sorgen.

9.3 Umgang mit Maschinen und/oder elektrischen/pneumatischen/hydraulischen Handwerkzeugen

- 9.3.1 Die Inbetriebnahme von nicht eingehausten Standmaschinen (z.B. Bandsäge) ist nicht gestattet.
- 9.3.2 In Bewegung befindliche Maschinenteile oder Werkstücke dürfen nicht berührt werden.
- 9.3.3 Bei Span-, Einstell- und Reparaturarbeiten sind Maßnahmen zu treffen, die ein unbeabsichtigtes oder selbsttätiges Einschalten verhindern (Ausschalten des Hauptschalters bzw. Ziehen des Netzsteckers). Dies gilt für alle Maschinen und besonders für elektrische Anlagen.
- 9.3.4 Es dürfen nur ordnungsgemäß und nachweislich gewartete Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden.
- 9.3.5 Die Lagerung von Gefahrstoffen darf nur in geeigneten Behältnissen erfolgen, diese müssen gekennzeichnet sein.
- 9.3.6 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen dürfen ausschließlich von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
- 9.3.7 Geräte und Anlagen dürfen nur entsprechend ihres Verwendungszwecks, keinesfalls jedoch missbräuchlich verwendet werden.
- 9.3.8 Etwaige Dauerversuche (Betrieb von Geräten über Nacht und am Wochenende) sind in den Anweisungen der spezifischen Arbeitsplätze geregelt und zu beachten.

9.4 Heben von Lasten

- 9.4.1 Lasten, die einen Transport mit einem Kran oder Flurfördermittel voraussetzen, dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht der vom Institut betrauten Personen gehoben und transportiert werden.
- 9.4.2 Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

9.5 Fluchtwege/Brandschutztüren

- 9.5.1 Fluchtwege dürfen nicht versperrt oder abgesperrt werden. Ebenso dürfen markierte Fahr- oder Gehwege nicht verstellt werden.
- 9.5.2 Brandschutztüren dürfen nicht durch eigenmächtige Manipulation jedweder Form offengehalten werden.

9.6 Verhalten bei Störungen und Unfällen, Meldepflichten

- 9.6.1 Bei Fehlfunktion technischer Einrichtungen sind diese außer Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme darf erst nach Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Fehlerbehebung durch das zuständige und dafür ausgebildete Fachpersonal erfolgt (siehe 9.2.2 und 9.3.6). Handelt es sich um technische Einrichtungen der Haustechnik, ist umgehend an die FMA (Facility Management) unter Telefon +43(0)316 5453-5800 oder FMA-Service@fh-joanneum.at Meldung zu erstatten.
- 9.6.2 In Notfallereignissen, wie etwa Brand oder Austreten von Gasen, hat die Personenrettung erste Priorität. Nach dem Verlassen des Ereignisortes sind die Einsatzkräfte zu verständigen. Bei Bedarf ist eine Räumung der Bereiche oder Gebäudeteile zu veranlassen.
- 9.6.3 Missstände (wie das Fehlen von Sicherheitseinrichtungen, Schäden sowie Defekte oder beschädigte Geräte, Maschinen oder Apparaturen) sowie Beinahe-Unfälle sind zu melden. Unfälle und Missstände sind den verantwortlichen Personen umgehend und vollumfänglich zu melden.

9.7 Allgemeines Verhalten

- 9.7.1 Die Nutzung des Labor- und EDV Räumlichkeiten für private Zwecke ist nicht gestattet.
- 9.7.2 Die Erstellung von Aufnahmen (Fotos, Videos, Audio) ist grundsätzlich untersagt.
- 9.7.3 Die Einnahme von Speisen und Getränken ist untersagt. Dies ist nur in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsbereichen gestattet.
- 9.7.4 Es besteht ein striktes Rauch- und Alkoholverbot.
- 9.7.5 Personen, die offensichtlich unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, sind von der Benutzung der Labor- und EDV Räumlichkeiten auszuschließen.
- 9.7.6 Feuerlöscher oder sonstige Sicherheitseinrichtungen müssen leicht erkennbar und erreichbar bleiben. Sie dürfen z.B. nicht durch abgelegte Kleider verdeckt werden.
- 9.7.7 Im Fall der Verletzung dieser Laborordnung bzw. der sonstigen rechtlichen und internen Regelungen kann ein Laborbetretverbot verhängt werden.

10. Sonstiges

Diese Laborordnung wird durch die Institutsleitung in Kraft gesetzt. Es gilt die jeweils letztgültige Version. Die letzte Version ist vom 27.09.2018.